

Satzung
zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
der Stadt Hennigsdorf
BV0016/2016

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hennigsdorf hat in ihrer Sitzung am 24.02.2016 auf der Grundlage von § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14 [Nr.32]) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. Teil I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, [Nr.32]), nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gebührensätze

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben:

(A) <u>Gebühren für Grabstätten</u>	<u>EUR</u>
1. Überlassung einer Reihengrabstätte auf 25 Jahre	982,00
2. Überlassen einer Reihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter auf 30 Jahre mit der Möglichkeit der Urnenbeisetzung (1 Erdbestattung und 1 Urne)	1.178,00
3. Überlassung einer Wahlgrabstätte auf 20 Jahre für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	393,00
4. Überlassung einer Einzelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	1.071,00
5. Überlassung einer Doppelwahlgrabstätte auf 30 Jahre	2.143,00
6. Überlassung einer Dreierwahlgrabstätte auf 30 Jahre	3.214,00
7. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 2 Urnen) auf 25 Jahre	227,00
8. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte (max. 4 Urnen) auf 25 Jahre	328,00
9. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Einzelwahlgrabstätte pro Jahr	35,00
10. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Doppelwahlgrabstätte pro Jahr	71,00
11. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Dreierwahlgrabstätte pro Jahr	107,00
12. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Kinderwahlgrabstätte pro Jahr	19,00
13. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen) pro Jahr	9,00
14. Verlängerung des Nutzungsrechtes einer Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen) pro Jahr	13,00

	<u>EUR</u>
15. Verlängerung des Nutzungsrechts einer Reihengrabstätte mit Wahlcharakter pro Jahr	39,00
(B) <u>Bestattungsgebühren</u>	
1. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Reihengrabstätte (Erdbestattung)	405,00
2. Bestattung eines Verstorbenen ab Vollendung des 5. Lebensjahres Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	586,00
3. Bestattung eines Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres in einer Wahlgrabstätte (Erdbestattung)	246,00
4. Bestattung einer Urne	52,00
(C) <u>Verwaltungsgebühren</u>	
1. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals	63,00
2. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung einer Einfassung	26,00
3. Erteilung der Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals + Einfassung	71,00
4. Erteilung einer Genehmigung zur Umgestaltung in eine Rasengrabstätte	56,00
5. Erteilung der Genehmigung zur Vorlage im Krematorium	6,00
6. Ausfertigung der Zweitschrift eines ausgestellten Formulars	6,00
7. Zustimmung zur Urnenumsetzung	18,00
8. Zustimmung zur Umbettung	37,00
9. Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber	6,00
10. Bearbeitung eines Bestattungsantrags für ein Reihen- oder Gemeinschaftsgrab einschließlich Bescheiderstellung	29,00
11. Bearbeitung eines Bestattungsantrages für ein Wahlgrab einschließlich Bescheiderstellung	37,00
12. Nachforschungsauftrag, je angefangene halbe Stunde	18,00
(D) <u>Sonstige Gebühren</u>	
1. Benutzung der Feierhalle	168,00
2. Benutzung des Feierraumes	88,00

	<u>EUR</u>
3. Umsetzen einer Urne ohne Versand	89,00
4. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage –UGA am Urnenfeld–	574,00
5. Beisetzung in der Urnengemeinschaftsanlage –Urnenhain–	148,00
6. Trägergebühr (je Sarg- und Urnenträger)	34,00
7. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Wahlgrabstätte für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	81,00
8. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Einzelwahlgrabstätte	158,00
9. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Doppelwahlgrabstätte	251,00
10. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Dreierwahlgrabstätte	259,00
11. Gebühr für die vorzeitige Beräumung einer Urnenwahlgrabstätte	58,00
12. Gebühr für die Pflege einer Rasenwahlgrabstätte pro Jahr für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	36,00
13. Gebühr für die Pflege einer Raseneinzelwahlgrabstätte pro Jahr	55,00
14. Gebühr für die Pflege einer Rasendoppelwahlgrabstätte pro Jahr	84,00
15. Gebühr für die Pflege einer Rasendreierwahlgrabstätte pro Jahr	109,00
16. Gebühr für die Pflege einer Rasenurnenwahlgrabstätte pro Jahr	27,00

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag die Benutzung des Friedhofs erfolgt.
- (2) Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrage eines Anderen oder mehrerer Personen gestellt, so haftete jeder Einzelne als Gesamtschuldner für dieselbe Schuld.

§ 3 Entstehen und Fälligkeiten der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Bestätigung des Antrages durch die Friedhofsverwaltung. In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entstehen die Gebühren mit der Erbringung der Leistungen.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

§ 4
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die am 29.06.2011 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf (BV 0041/2011) außer Kraft.

Hennigsdorf, den 25.02.2016

Schulz
Bürgermeister

Vorstehende, von der Stadtverordnetenversammlung Hennigsdorf in ihrer Sitzung am 24.02.2016 beschlossene Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Hennigsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hennigsdorf, den 25.02.2016

Schulz
Bürgermeister